



HVBG

HVBG-Info 27/1996 vom 20.09.1996, S. 2409 - 2411, DOK 751.1/017-OLG

**Haftungsverteilung bei Radfahrerunfall durch unvorsichtig  
geöffnete PKW-Beifahrertür - Urteil des OLG München vom 28.10.1994  
- 10 U 4858/93**

Haftungsverteilung bei Radfahrerunfall durch unvorsichtig  
geöffnete PKW-beifahrertür (§ 823 BGB; §§ 286, 287 ZPO);  
hier: Urteil des OLG München vom 29.10.1994 - 10 U 4858/93 -  
(Der BGH hat die Revision des Beklagten zu 1 durch  
Beschluß vom 7.11.1995 - VI ZR 78/95 - nicht angenommen.)  
Das OLG München hat mit Urteil vom 28.10.1994 - 10 U 4858/93 -  
folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

1. Wenn ein Radfahrer dadurch stürzt, daß während er rechts an einem haltenden Fahrzeug vorbeifahren will - die Beifahrertür geöffnet wird, haftet der Fahrzeughalter bzw. dessen Haftpflichtversicherung nur für den materiellen Schaden des verletzten Radfahrers; hinsichtlich der immateriellen Schäden kann der Verletzte nur den - unvorsichtig - die Tür öffnenden Mitfahrer in Anspruch nehmen.
2. Der Radfahrer muß sich aber gegebenenfalls ein Mitverschulden anrechnen lassen, wenn er den Unfall dadurch mitverursacht hat, daß er sich zwischen haltenden und parkenden Fahrzeugen - ohne Einhaltung eines ausreichenden Seitenabstandes - "durchgezwängt" hat. Sein Mitverschuldensanteil ist im Verhältnis zu Kfz-Halter und Kfz-Versicherung (hier: mit 2/3 zu 2/3 zu Lasten des Radfahrers) aber höher anzusetzen als im Verhältnis zum Insassen (hier: mit 2/3 zu 1/3 zu Lasten des Insassen).
3. Hinsichtlich des Nachweises der bei dem Unfall erlittenen Verletzungen sind dem Verletzten die Beweiserleichterungen des ZPO § 287 zugute zu halten.